

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1853**

15.3.1853 (No. 63)

# Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 15. März.

N. 63.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.  
Einzugsgebühr: die gepaltene Petitzelle oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1853.

## Hofansage.

Wegen Ablebens Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich LXXII. zu Neuch-Éberdorf ist die Trauer für den Großherzoglichen Hof von heute an auf sechs Tage bestimmt.  
Karlsruhe, den 14. März 1853.  
Großherzogliches Oberhofmarschall-Amt.  
G. v. Leiningen.  
vdt. E. Haeder.

## \* Zur Flüchtlingsfrage.

Wir haben unserer eigenen Auffassung über das Verhalten der englischen Regierung gegenüber der auf englischem Grund und Boden weilenden und von den englischen Gesetzen in ihrem fluchwürdigen Treiben ungehinderten rothen Propaganda zu verschiedenen Malen Ausdruck gegeben. Wir fügen diesen Erörterungen eine weitere Stimme bei, die der „Oesterreichischen Correspondenz“, welche um so beachtenswerther erscheint, weil sie als eine offizielle der österreichischen Regierung anzusehen sein dürfte, und ihrem Urtheil verschiedene bedeutsame Winke über einschlägliche Thatsachen und Absichten einwebt. Es fällt auf, daß die „Oesterr. Corr.“ bloß auf die Aeußerung Lord Palmerston's und nicht auch auf die Lord Aberdeen's Rücksicht genommen hat, da doch die letztere am 11. März, von welchem der Artikel der „Oesterr. Corr.“ datirt ist, in Wien bekannt war. Man möchte daher fast glauben, diese Auslassung sei absichtlich geschehen.

Dies vorausgeschickt lassen wir den Artikel selbst folgen.  
„Es wird in aus- und inländischen Tagesblättern viel von einer Note gesprochen, welche die österreichische Regierung an das englische Ministerium wegen Ausweisung einer Anzahl von politischen Flüchtlingen gerichtet habe. Nebenbei erzählen diese Blätter von kollektiven Schritten, die von Oesterreich, Rußland und Frankreich zu jenem Zwecke angebrochen sind. Diese Nachrichten beruhen auf irrigen Vermuthungen, ohne etwas Thatsächliches zum Grunde zu haben.

Nach der Mißhandlung, die in empörender Weise der österreichische General Haynau auf englischem Boden erfahren, hat die österreichische Regierung eine Genugthuung verlangt und hat auch Vorkehrungen gegen die gefährlichen Antriebe der politischen Flüchtlinge in Anspruch genommen. Zwischen dem österreichischen und englischen Ministerium hat damals, wie bekannt, ein Wechsel von Staatschriften stattgefunden, unter welchen sich auch eine Zirkulardepeche des Lord Granville an die britischen Vertreter in Wien, Petersburg, Paris und Frankfurt vom 13. Jan. 1852 befand. In jener Depeche kommt folgende Stelle vor:

„Während jedoch Ihrer Majestät Regierung sich nicht herbeilassen kann, auf das Ansuchen fremder Kabinete eine Aenderung in den Gesetzen Englands vorzuschlagen, würde dieselbe jeden Versuch der Flüchtlinge, einen Aufstand gegen die Regierung ihrer respektiven Länder anzuführen, nicht nur bedauern, sondern höchlichst verdammen. Solch ein Treiben würde Ihrer Majestät Regierung als offenkundigen Bruch der jenen Personen gewährten Gastfreundschaft betrachten.“

Nach den wahrhaft gräßlichen Ereignissen in Mailand und in Wien waren die Blicke der Welt erwartungsvoll nach England gerichtet. Dort, im sichern Versteck, waren von feigen Verbrechern die Thaten mittelbar oder unmittelbar angezettelt worden, deren Zeuge der entsetzte Kontinent war. Bei der Größe der Gefahr, welche für die Grundfesten der Gesellschaft und hiermit für alle europäischen Staaten emporging, konnte man erwarten, daß die englische Regierung mit Entschiedenheit verdammen würde, was allenhalben von den rechtlich Gesinnten streng und unbedingt verdammt wurde. Auch Oesterreich erwartete, daß das englische Ministerium in dem Vorgefallenen einen Bruch der Gastfreundschaft erblicken würde, die es gewissen politischen Flüchtlingen in der ungewöhnlichsten Weise so lange Zeit gewährt hatte.

Die Erwartung aller Freunde der Ordnung und des Rechts ist indessen getäuscht worden. Der Prozeß scheint bereits zu Gunsten der bösen Sache entschieden zu sein.

Der Mann, welcher durch eine Reihe von Jahren einen unwiderstehlichen Hang nach revolutionären Aufwühlungen der Kontinentalstaaten dargelegt, hat die Welt mit dem neuen Druck seines Einflusses bekannt gemacht. In Gegenwart der Vertreter des englischen Volkes hat er laut erklärt, daß das englische Ministerium jedes Ansinnen einer auswärtigen Regierung auf Ausweisung politischer Flüchtlinge zurückweisen werde.

Durch diese Erklärung hat Lord Palmerston der Welt verkündigt, daß sein Einfluß im Kreise des britischen Ministeriums zur Herrschaft gekommen. Er hat aber auch durch diese Erklärung diejenigen zu bestimmen gesucht, die vielleicht der Meinung wären, daß durch das Treiben gewisser Flüchtlinge die englische Gastfreundschaft gebrochen worden sei.

Wenn das Gut der englischen Gastfreundschaft weder durch Falschmünzerei, noch durch Verschöndrungen verletzt werden kann, wobei Raub und Mord in den Vordergrund

treten, so muß wohl der über solche Monstrosität erstaunten Welt die Frage erlaubt sein: welcher Grad der Entartung des menschlichen Wesens erforderlich ist, um des Schutzes der englischen Gesetzgebung unwürdig zu werden?

Man ist auf dem Kontinente gewöhnlich der Ansicht, daß die Gesetzgebung eines Staates, als Spiegelbild der Kulturstufe seiner Bewohner, im Einklange stehen müsse mit den Rechtsbegriffen der verschiedenen Zeitperioden. Wenn nun Gräueltaten, wie sie in der jüngsten Zeit vorgekommen sind, auf dem Boden eines Landes ungeahndet vorbereitet werden dürfen, so drängt sich jedem Menschen von unbefangener Anschauungsweise der Gedanke auf, daß in der Gesetzgebung eines solchen Landes Etwas faul sein müsse.

Lord Palmerston und seine Meinungsgegner sind anderer Ansicht und finden keine Veränderung nötig in den Gesetzen, die in Bezug auf Fremde in England bestehen. In dem Schutze, welcher dort einem Rossuth und einem Mazzini, einem Ledru-Rollin und einem Ruge gewährt wird, erblicken sie keine Gefahr für die Ruhe der auswärtigen Staaten und durchaus keinen schädlichen Einfluß auf ihr eigenes Vaterland. Sie bauen auf das Ehrgefühl dieser edlen Schüglinge und auf ihre Achtung vor dem internationalen Rechte.

Die Staaten des Kontinentes werden schwerlich das naive und kindliche Vertrauen des britischen Ministers theilen, welches er auf das Ehr- und Rechtsgefühl von Reuten setzt, deren Leben in einer fortwährenden Protestation gegen Ehre, Pflicht und Recht besteht.

Unter solchen Umständen dürften freundliche Vorstellungen allerdings fruchtlos sein. Beharrt England auf einem Systeme, welches allen völlerrechtlichen Pflichten Hohn spricht, so müssen die Staaten diesseits des Kanals selbst auf wirksame Mittel gegen ihre heimtückischen Feinde bedacht sein. Sie werden dann geeignete Anstalten treffen, um jene ruchlosen Anschläge zu vereiteln, die gegen ihre Ruhe und ihren Bestand unter dem Schirme britischer Gastfreundschaft fortwährend geschmiedet werden.“

## Deutschland.

† Karlsruhe, 13. März. Gestern ist Hr. Ministerialrath Haed, der groß. badiſche Bevollmächtigte zu den Berliner Zollverhandlungen, von hier nach Berlin abgereist.

\* Karlsruhe, 14. März. Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 9 enthält eine Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Innern: Die Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1852/53 betreffend. Wir entnehmen derselben vorerst, daß die Brandschadigungen im Jahr 1852 392,999 fl. 24 kr. und mit den Abschägungsgebühren, Administrationskosten u. 416,313 fl. 27 kr. betragen haben, und daß (da das neue Feuerversicherungs-Gesetz bereits zur Anwendung kommt) die Umlage für 1852/53 nunmehr folgendermaßen festgesetzt ist: Von 100 fl. Versicherungsanschlag in der 1. Klasse 7 fr.; in der 2. Kl. 9 1/2 fr.; in der 3. Kl. 12 fr.; und in der 4. Kl. 14 fr.

† Mannheim, 12. März. Vor dem Groß. Oberhofgerichte ist heute eine Strafsache öffentlich verhandelt worden, die für die Verhältnisse der Zeitungspreſſe nicht ohne Bedeutung sein dürfte. Im Oktober 1851 erschien in der damals unter der Leitung des Privatdozenten Hrn. Dr. J. B. Weich stehenden „Freiburger Zeitung“ ein Bericht ihres Konstanzer Korrespondenten über die Verhandlungen eines thurgauischen Bezirksgerichtes, an dessen Schluß in einer vergleichenden Hinweisung arge allgemeine Schmähungen gegen die badiſchen Einzelrichter in Ansehung ihrer Dienstführung geknüpft waren. Die Staatsbehörde am Hofgerichte zu Freiburg erhob eine Anklage gegen den verantwortlichen Redakteur der Zeitung dahin, daß er durch grobe Schmähungen zum Haſſe oder zur Verachtung gegen Groß. Staatsbehörden aufzureizen gesucht und dadurch des nach §. 631 a zu bestrafenden Verbrechens der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sich schuldig gemacht habe. Der angeklagte Redakteur suchte das bei der bekannten Richtung der „Freiburger Zeitung“ auffallende Vorkommniß mit einem Versehen zu entschuldigen: im Drange der Redaktionsgeschäfte und im Vergriffe, im Interesse der Redaktion eine Reise anzutreten, habe er den Brief des Korrespondenten im Vertrauen auf dessen ihm genau bekannte Persönlichkeit ungelesen dem Drucker übergeben und auch die Korrektur nicht selbst besorgt. Der Redakteur nannte endlich auch dem Gerichte den Korrespondenten, dessen Name obnehin in Freiburg fast ein öffentliches Geheimniß war. In Folge hiervon erklärte der Vertreter der Groß. Staatsbehörde, daß er nunmehr die Anklage in erster Reihe gegen den Verfasser des Aufſaſſes erheben, die Anklage gegen den Redakteur insofern aufgeben werde, als auf die Anklage gegen den Verfasser dessen Ueberweisung und Verurtheilung erfolgen sollte. Im Laufe des gegen den Verfasser eingeleiteten Verfahrens brach bei diesem eine im Jahr 1850 geheilte Geisteskrankheit wieder aus, er wurde in Folge derselben in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau verbracht, in der er zur Zeit sich noch befindet. Das jetzt auf den Antrag der Staatsbehörde gegen den Redakteur wieder aufgenommene Verfahren führte ein Urtheil des Groß. Hofgerichtes zu Freiburg vom 11. Jan.

1853 herbei, wodurch gegen den Redakteur neben einer Geldstrafe achtstägige Amtsgefängnißstrafe erkannt wurde.

Ueber den hiegegen vom Redakteur eingelegten Rekurs hatte heute der höchste Gerichtshof zu erkennen. Nachdem durch den Vorsitzenden des Gerichtes der Gegenstand der Verhandlung bezeichnet worden war, schilderte der Angeklagte, Dr. J. B. Weich, seine Verhältnisse zu der Redaktion, die Umstände, welche — sehr gegen seinen Willen — das Erscheinen des Aufſaſſes in der „Freiburger Zeitung“ veranlaßt haben, seine Verbindung mit dem Verfasser des Aufſaſſes, die Gründe, welche ihn vermocht hatten, ihm volles Zutrauen zu schenken, die Gründe, welche ihn nach langem Zögern endlich bewogen, dessen Namen dem Gerichte zu bezeichnen. In der letzten Beziehung berief er sich auf einen Brief des Verfassers, worin dieser auf höchst treulose Weise die Verantwortlichkeit und Bertheidigung wegen seines Aufſaſſes von sich abgelehnt habe.

Der rechtsgelehrte Bertheidiger, welcher dem Angeklagten zur Seite stand, knüpfte hieran seine Ausführung, daß unter den Umständen des Falles den Redakteur nur eine sehr geringe und rein formelle Verantwortlichkeit treffe und daß — wohl nur im Gefühle dieses Verhältnisses — die Staatsbehörde auf die gerichtliche Verfolgung gegen den Redakteur verzichtet habe. Die oben angeführte Erklärung der Staatsbehörde enthalte aber einen unbedingten Verzicht auf die durch §. 23 des Preßgesetzes verordnete gleichzeitige Verantwortlichkeit des Redakteurs und Verfassers; der auf §. 19 des Preßgesetzes beruhenden successiven Verantwortlichkeit sei der Angeklagte dadurch entbunden, daß er den unter der Strafgewalt des bad. Staates stehenden Verfasser benannt und dargestellt habe. Jedenfalls habe das gegen den Verfasser eingeleitete Verfahren dessen Ueberweisung zur Folge gehabt und dessen Aburtheilung könne, wenn auch nicht jetzt schon, doch voraussichtlich in der nächsten Zeit erfolgen; darum seien die Voraussetzungen nicht vorhanden, unter denen nach der Erklärung der Staatsbehörde das Verfahren gegen den Redakteur wieder aufgenommen werden könne. Außerdem bezog sich die Bertheidigung auf die eingetretene Verjährung, da zwischen der letzten Untersuchungsbehandlung gegen den Redakteur und die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ihn ein Zwischenraum von mehr als sechs Monaten liege.

In seiner Entgegnung wies der Staatsanwalt darauf hin, wie weder der Bertheidiger, noch der Beurtheilte die Strafbarkeit des Aufſaſſes und die durch ein bloßes Versehen nicht ausgeschlossene Verantwortlichkeit des Redakteurs zu bestreiten versucht haben; er bekämpfte die vom Bertheidiger gegebene Auslegung der Verzichtserklärung und führte aus, aus welchen Gründen nach der Ansicht der Staatsbehörde die Voraussetzungen nicht eingetreten seien, an welche der Verzicht geknüpft worden: daß nämlich in dem gegen den Verfasser eingeleiteten, durch §. 27 des Preßgesetzes in bestimmte enge Grenzen eingeschlossenen Verfahren weder die Ueberweisung des Verfassers durch den Richter anerkannt, noch die Aburtheilung, beziehungsweise Verurtheilung wegen der Geisteskrankheit des Verfassers habe erfolgen können. Gegen die Einrede der Verjährung bemerkte er, daß die Verfolgung gegen den Verfasser als Teilnehmer an dem fraglichen Preßvergehen die zu Gunsten des Redakteurs laufende Verjährung nach §. 27 des Preßgesetzes unterbrochen habe.

Das Groß. Oberhofgericht hat das hofgerichtliche Urtheil bestätigt und den Redakteur zu den Kosten auch des Rekursverfahrens verurtheilt, aus den vom Hofgerichte seiner Entscheidung unterstellten Gründen.

† Vom Oberrhein, 13. März. Die Einsprachen gegen stattgehabte Vollstreckungen, mit deren Verhandlungen die Landesgerichte dormalen überladen sind, werden für den unterliegenden und leer ausgehenden Gläubiger oft die Veranlassung zu bitterem Tadel unserer Gesetzgebung, namentlich wenn die Einsprache von der Ehefrau des Schuldners ausgeht, die im Falle des Sieges das Vollstreckungsobjekt mit dem Gatten wieder genießt. Der Gläubiger äußert in solchen Fällen nicht selten, daß die Gesetzgebung den Kredit untergrabe, und der Benachtheiligung der Kreditoren die Hand biete, was durchaus nicht der Fall ist.

Allerdings mag man bedauern, daß wenigstens auf dem Flachlande die wenigsten Ehen nach den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft abgeschlossen werden, die unseren Gewohnheiten und Lebensanschauungsweise am meisten entsprechen würde; in der Regel wählt man die gesetzliche Gütergemeinschaft mit Verliegenshaftung des Fahrnisvermögens, und wirkt dann, damit keine Errungenschaftsische bestrebe, eine gewisse Summe als Gemeinschaftsgut aus. Wäre nun diese Summe mindestens im Verhältnis zum Vermögen, so möchte es noch angehen; leider aber ziehen es die meisten Brautleute vor, die Gemeinschaft zu gering auszustatten, so daß diese bisweilen schon am ersten Tage der Ehe gantmäßig ist. Man denke sich einen sonst achtbaren und thatkräftigen Mann ohne Vermögen oder mit wenig Vermögen, der ein Mädchen mit 5- bis 10,000 fl. Vermögen heirathet. Die Welt sagt, er habe eine gute Parthie gemacht, und wenn ihm das Glück gänzlich ist, so steigt sein Kredit von Tag zu Tag. Aber kein Gläubiger erkundigt sich, was von jenen 5- bis 10,000 fl. eigentlich dem Manne gehört, dem er unbedingtes Vertrauen

schent. Würde er nachforschen, so könnte er sich überzeugen, daß in die Gemeinschaft, die dem Manne zur freien Verfügung gestellt ist, oft nur 10 bis 25 fl. gefallen sind, und daß alles Andere der Frau gehört, worüber der Mann nicht verfügen kann. Bricht nun im Laufe der Ehe verschuldet oder unverschuldet das Unglück herein, so greift die Frau, um auch noch die Rente ihres Vermögens vor den Gläubigern zu retten, zur Vermögensabsonderung; dann hat der Mann den Gläubigern gegenüber Nichts mehr als die Gemeinschaft von 10 bis 25 fl. oder was sonst noch im glücklichen Falle während der Ehe in die Gemeinschaft fiel, was aber in der Regel wenig genug beträgt. Jetzt will der Gläubiger das Vermögen der Frau angreifen, weil diese ja Vermögen in die Ehe gebracht; sie aber hält ihm den Ehevertrag und die Vermögensabsonderung entgegen, und voll Verdruß muß der Gläubiger weichen.

Das Alles ist ohne Zweifel gesetzlich; das nämliche Gesetz aber lehrt auch den guten Verwalter seines Vermögens — und Das sollte gewiß Jeder sein, der Geldgeschäfte abschließt —, daß die Frau bei Eheschulden, wenn sie die Urkunde mit dem Manne unterschrieben, zur Hälfte, und wenn sie die Sammtverbindlichkeit übernommen, für das Ganze haften muß. Ehevertrag und Vermögensabsonderung helfen ihr dann Nichts mehr. Das Gesetz gibt also die Mittel an die Hand, wie man sich vor Schaden zu wahren vermag; wer dennoch Schaden nimmt, klage sich selbst der Unvorsichtigkeit an, und lege nicht seine Schuld der Gesetzgebung zur Last.

**Konstanz, 13. März.** Die Abwesenheit der zuletzt als Streifpatrouille von hier abmarschirten Kompanie dauerte nur kurze Zeit, indem sie in Folge eingetroffener Ordre schon von ihrem ersten Nachtquartier Markelsingen wieder hierher zurückberufen wurde, wo sie bereits des andern Tags wieder anlangte. Seitdem hat von hier aus eine Entsendung von Militär nicht mehr stattgefunden, und wird auch, wie man vernimmt, einstweilen nicht mehr geschehen. Die übrigen Maßregeln dagegen dauern jetzt noch fort, und die Behörden waren sogar veranlaßt, wegen Einschleppung von Flugchriften Durchsuchung mehrerer die Thore passirenden Personen und Hausdurchsuchung bei einem überberühmten Individuum vornehmen zu lassen, welche Wachsamkeit eben so sehr das Vertrauen der guten Bürger erhöht, als sie zeigt, daß nach einer gewissen Seite hin Strenge geboten ist.

**Stuttgart, 13. März.** Gestern fuhr die Abgeordneten-Kammer fort in der Beratung des Gesetzentwurfs über die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung. Die Kreisregierungen sollen hiernach befugt sein, gegen habituirte Bettler, Vaganten, Asoten und Arbeitscheue auf Prügel zu erkennen 1) als Surrogat für verwirkte Freiheitsstrafe, 2) als Strafschärfung, und 3) als Ordnungsstrafe. Ebenso soll den Vorstehern der polizeilichen Beschäftigungsanstalten dieselbe Disziplinarstrafbefugniß gegen ihre Gefangenen in Anwendung der körperlichen Züchtigung zustehen, wie den Vorstehern der Zuchtpolizeihäuser. Hat die Opposition schon in den letzten Tagen gegen die Aufnahme der Prügelstrafe in das Strafgesetzbuch sich gewahrt, so war es gestern noch weit mehr der Fall bei Aufnahme dieses Strafmittels in das Polizei-Strafgesetz; Hr. Mohl insbesondere war maßlos exaltirt in seinen Angriffen gegen die Regierung. Indessen stimmte die Kammer schließlich mit großer Mehrheit dem Gesetzentwurf der Regierung, wie er sich in Art. 11 als Prinzip darstellt, zu. Nur die Bestimmung, daß auch die Vorsteher der polizeilichen Beschäftigungsanstalten die gleichen Befugnisse erhalten sollen, wie die der Zuchtpolizeihäuser, erhielt die kleine Mehrheit von 39 gegen 38 Stimmen. Die näheren Bestimmungen kommen nächsten Montag zur Beratung.

**Koblenz, 12. März.** Die öffentlichen Blätter haben von Proklamationen gesprochen, welche von den Londoner Flüchtlingen, namentlich von den ehemaligen preussischen Offizieren Schimmelpfennig und Willich, an die in unserer Provinz stehenden Truppen gesandt worden seien, und worin zum Treubruch, insbesondere zum Verlassen der Fahnen im Falle eines Krieges mit Frankreich, aufgefordert werde. Genauen Erkundigungen zufolge scheinen diese Brandschriften ihren Weg nicht in unsere Stadt genommen zu haben; dagegen sollen in die niederrheinischen Garnisonen Aufforderungen, wie die bezeichneten, gekommen sein. Es ist wohl unnöthig, hinzuzufügen, daß sie ohne allen Eindruck geblieben und sofort an die Offiziere abgeliefert worden sind, wie denn überhaupt derartige Versuche von einer gänzlichen Unkenntniß unserer Zustände wie des Geistes zeugen, von dem das Heer befehlt ist.

**Berlin, 11. März.** Der Ministerpräsident v. Manteuffel hatte heute Vormittag in Charlottenburg Vortrag bei Sr. Maj. dem König. Es handelte sich dabei auch um Angelegenheiten der neuen Zollkonferenz. Der königl. bayrische Kommissarius, Ministerialrath Weirner, kommt erst heute Abend aus München hier an.

Die hier schon versammelten Bevollmächtigten haben gestern und heute dem Ministerpräsidenten v. Manteuffel, sowie dem Handels- und dem Finanzminister Besuche gemacht. Die Konferenz selbst wird dem Vernehmen nach von dem preussischen Kommissarius General-Steuerdirektor von Pommer-Esche eröffnet werden. Von preussischer Seite werden als Vorlagen die Erneuerung der mit dem 31. Dezember 1853 ablaufenden Vereinsverträge, die Aufnahme des Steuervereins in den Zollverein und der Anschluß sämtlicher Vereinsstaaten an den Handelsvertrag vom 19. Februar eingebracht werden. Zur Vorberatung aller dieser Gegenstände werden Kommissionen gebildet. Der Beginn der eigentlichen Verhandlungen der Konferenz bleibt deshalb nach der Eröffnungsitzung noch auf mehrere Tage ausgesetzt.

**Berlin, 11. März.** Im Schooße der katholisch-klerikalen Fraktion wird ein Antrag vorbereitet, welcher darauf berechnet ist, den Antrag des Abg. Nöldeken wegen ausreichender Unterstützung der evangelischen Kirche zu paralysiren.

In einer heutigen Abend-sitzung der Fraktion wird die Sache in nähere Erwägung gezogen.

Von Seiten des hiesigen Veteranenkorps werden schon jetzt ausgebreitete Vorbereitungen zur Feier des 17. März, des Stistungstages der preussischen Landwehr, getroffen. An dem Festmahle im Englischen Hause nehmen auch diesmal außer den Kämpfern der Freiheitskriege wieder zahlreiche jüngere Kameraden aus der Armee Theil. Um die seit einigen Jahren durch den Tod nicht wenig gelichteten Veteranenkorps auch für die Zukunft als militärische Genossenschaften aufrecht zu erhalten, ist neuerdings auf höhern Wunsch die Einrichtung getroffen, daß auch jüngere Militärs von einer bestimmten Reihe von Dienstjahren als Mitglieder in diese Korps aufgenommen werden können.

Unter Führung des Vereins selbständiger Handwerker haben vor kurzem eine große Anzahl von hiesigen Handwerksmeistern bei der königl. Regierung ein Bittgesuch um Erhaltung und Ergänzung des Berliner Gewerberathes eingereicht. Der Zweck dieses Schrittes ist: den Wirkungen der Petitionen entgegenzuarbeiten, welche aus andern Kreisen jüngst bei den Kammern mit dem Antrage auf Beseitigung dieses Instituts eingegangen sind. Die Angelegenheit erregt in den bürgerlichen Kreisen mehr und mehr ein lebhaftes Interesse, und man sieht mit Spannung der höhern Entscheidung entgegen.

**Breslau, 11. März.** Das Domkapitel hat vorgestern die Vorbesprechung gehalten, um sich über die Namen der Kandidaten für den fürstbischöflichen Stuhl zu verständigen, welche zunächst nach Berlin gesandt werden, um sich zu vergewissern, daß die Kandidaten personae grauae sind. Das Resultat der Besprechung ist in das tiefste Geheimniß gehüllt; die Mitglieder des Kapitels haben sich das strengste Schweigen zur Pflicht gemacht.

**Wien, 10. März.** Die loyale Bewegung der Bevölkerung aus Anlaß der glücklichen Lebensrettung Sr. Maj. des Kaisers dauert immer noch fort. Die Deputationen aus allen Theilen der Monarchie sind so häufig, daß sie oft Mühe haben, in den Gasthäusern unterzukommen. Bereits sind über 10,000 Beglückwünschungs- und Ergebenheitsadressen eingelaufen; die Dankgottesdienste nehmen kein Ende; auch außerhalb der Monarchie werden deren viele gehalten. (Unter andern ist auf heute ein solcher auch von Sr. Maj. dem Könige von Preußen in der evangelischen und katholischen Kirche zu Berlin befohlen worden.) Die auf morgen angeordnete Feier der Genesung im St. Stephans-Dom, wobei der Kaiser seinen ersten Ausgang macht, wird eben so großartig als herrlich werden.

Auch der Graf D'Onnell und der Bürger Ettenreich erhalten immer noch neue Beweise des Dankes der Bevölkerung für ihre dem Monarchen im schlimmsten Augenblick geleistete Hilfe. Nachdem ihnen jüngst das Bürgerrecht in Pest erteilt wurde, ist jetzt ein Aufruf zu einer Sammlung in der Armee erschienen, aus deren Ertrag dem Grafen D'Onnell ein prachtvoller Säbel und Hr. Ettenreich eine schöne Ehren-gabe angekauft werden soll.

Die „Def. Corr.“ bringt wieder einen Artikel über den abgeschlossenen Handelsvertrag, der abermals „das in sämtlichen Feststellungen unverkennbare Streben, die größtmögliche Gleichartigkeit der beiderseitigen industriellen und kommerziellen Interessen zu vermitteln“, anerkennend erwähnt. Die Herbeiführung der Gleichartigkeit und das Hinüberleiten zur Zollvereinigung bleibt vorherrschende Tendenz ihrer Betrachtungen.

Die Beiträge für die zu erbauende Kirche, wozu der Erzherzog Ferdinand Max aufgefordert hat, belaufen sich heute bereits über 330,000 fl.

Die „Agram. Ztg.“ berichtet von einer argen körperlichen Mißhandlung, die dem österreichischen Generalkonsul Atanasowitsch zu Sarajevo (Bosnien) auf offener Straße durch einen Zabtie (Polizeidiener) zugefügt wurde. Der Generalgouverneur Ghurschid Pascha hat indeß auf die erhaltene Kunde sogleich die Verhaftung des Uebelthäters angeordnet und sich zur Leistung jeder Genugthuung bereitwillig erklärt.

**Triest, 10. März.** Nachrichten aus Cetinje vom 3. d. M. zufolge hat Fürst Danilo ein vortheilhaftes Gefecht mit den Türken bestritten, 10 Gefangene gemacht und 100 Türkentöpfe heimgebracht. Die Feindseligkeiten waren also noch nicht eingestellt, obwohl Dmer Pascha den Befehl dazu bereits erhalten haben dürfte. Die Türken haben jedoch einstweilen die Nahia Verba geräumt. Die Spaltungen unter den Montenegrinern währen fort. Die Partei des Georg Petrovich im Gegensatz zu der des Fürsten nimmt an Ausdehnung zu.

#### Österreichische Monarchie.

**Aus der Lombardei.** Die „Deferr. Corr.“ kommt nochmals auf die neulichen kriegsgerichtlichen Beurtheilungen zu Mantua zurück. Bekanntlich waren es deren 27, und zwar gehörten die Beurtheilten zum größern Theile den bessern Ständen an; unter ihnen befanden sich der Ingenieur und Grundbesitzer Karl v. Montenavi, der Advokat Speri von Brescia, der Erzpriester Grazioli aus Rovere und ein anderer Priester, dessen Namen wir nicht kennen; ferner die Ungarn Peter Györfy, Ludwig Walla und Joh. Kiraly, Unteroffiziere in der österreichischen Armee etc. Die Todesstrafe wurde, wie mehrerwähnt, an den drei Erstgenannten vollzogen, bei den Anderen im Gnadenwege in Kerkerstrafe von 16 bis 20 Jahren umgewandelt. Aus den publizirten Urtheilen ergibt sich, daß die Mantuaner Verschwörung den gefährlichsten Unternehmungen dieser Kategorie beizuzählen ist. Vom Mittelpunkte aller geheimen, revolutionären Umtriebe, vom Siege der Londoner Propaganda ausgehend, beschäftigte sich diese Abzweigung vorzugsweise damit, Mazzini'sche Anlebensloose in Umlauf zu bringen. Mehrere der Beurtheilten werden ausdrücklich bezeichnet, außerordentliche Mengen jener Anlebensloose verbreitet zu haben, so z. B. der hingerichtete Erzpriester Grazioli, der seine hervorra-

gende gesellschaftliche Stellung zu so gemeingefährlicher Thätigkeit in besonderer Maße mißbrauchte. Die Verschwornen waren ferner bemüht, ihre Verzweigungen immer weiter auszudehnen und eine Fülle Fittalvereine zu bilden, somit den Boden des lombardisch-venetianischen Königreichs auf allen Punkten zu unterwühlen. Ihre Berwegenheit ging so weit, daß sie sogar der Druckerpressen sich bedienten, um ihren verbrecherischen Plänen die größtmögliche Verbreitung zu verschaffen. Sie versuchten sogar das Heiligthum eines jeden geordneten Staates, die militärische Treue und Disziplin, wankend zu machen. Zwar ist die Zahl der der Verführung zum Opfer Gefallenen nur äußerst gering, allein unlängbar forderten die Verführer gerade durch den bloßen Versuch, den Samen des Ungehorsams und Aufzuzrs in den Reihen der Armee auszustreuen, die besondere Strenge des Gesetzes heraus. Endlich trieben sie ihr abscheuliches Vorhaben so weit, daß sie sogar über mehrere Pläne des Meuchelmordes als bis zur geheiligten Person des Monarchen aufsteigend brüteten und hierzu bereits Vorbereitungen und Anstalten trafen.

Diese frappante Enthüllung, sagt die „Deferr. Corr.“, „beweist von neuem, daß die Partei des Umsturzes mit dem vollsten Rechte angeklagt wird, die ärgste Gattung des Verbrechens als Mittel zum Zwecke zu empfehlen und zu gebrauchen. Thatsachen der schwärzesten Art beweisen es klar in ununterbrochener Verbindung, und wir müßten an der ursprünglichen Güte der menschlichen Natur verzweifeln, wenn wir uns nicht dem tröstlichen Glauben hingeben dürften, die offene Darlegung dieses höllischen Betriebes werde die Indignation und den tiefsten Abscheu von ganz Europa gegen die Anstifter von solchen Schandthaten und so grenzenlosen Unheils zuverläßlich wachrufen. Die äußersten Anstrengungen dieser verworfenen Partei werden und müssen allenthalben einen Umschwung der öffentlichen Meinung herbeiführen, der schließlich zu ihrem gänzlichen, längst verdienten Ruin ausschlagen wird. Bekanntlich hat die „Times“ unlängst mit kühler Bedenklichkeit den Zweifel ausgesprochen, ob sich denn Alles, was der Propaganda und ihren Leitern zur Last gelegt wird, auch mit gerichtlicher Evidenz erweisen lasse. Wir wünschten zu wissen, ob sie auch diesen neuesten Enthüllungen gegenüber die Stirne haben werden, diesen schon damals im Angesichte schreiender Thatsachen aus der Luft gegriffenen Zweifel zu wiederholen. Die gefesekundigsten Männer Englands, neuestens Lord Lyndhurst, geben zu, daß die den Flüchtlingen zur Last gelegten Handlungen zu einer Interzession der englischen Gerichtsbehörden Anlaß bieten. Beweise und freiwillige Geständnisse strömen nunmehr von allen Seiten herbei; der Stoff wäre unerschöpflich, wenn es darauf ankäme, eine Anklageakte gegen die Londoner Emigration zu instruiren.“

Die in den italienischen Provinzen in Sequestration gezogenen Güter der politischen Flüchtlinge haben nach der annäherungsweise eingeleiteten Schätzung einen noch nicht be-lasteten Werth von 50 Mill. Lire. Wenn es auf die von den Flüchtlingen geschriebenen oder inspirirten sardinischen Blätter ankäme, so wäre die sardinische Regierung mit der österreichischen wegen der Sequestration bereits in der hitzigsten Fehde. Sie lassen sie ein über das andere Mal deßhalb Sitzung halten, Proteste verfassen und Desterreich mittheilen, Frankreich in Mitleidenschaft ziehen, den Schutz Englands anrufen. Das sind eben Wünsche der Flüchtlinge, keine Thatsachen. Die Betroffenen haben sich an die sardinische Regierung mit einem Protest gegen die Sequestration gewendet und um deren Schutz nachgesucht, sich darauf berufen, daß sie theils in Sardinien begütert und längst sardinische Unterthanen, theils nach ihrer Flucht naturalisirt worden seien. Die sardinische Regierung soll diese Eingabe der österreichischen überfendet haben.

#### Schweiz.

**Aus der Schweiz, 12. März.** Alles deutet darauf hin, daß die Schweizer Bundesbehörden darauf hinaus arbeiten, einen Beschwerdepunkt nach dem andern hinwegzuräumen und so den Unwillen Desterreichs zu beschwichtigen. Dabin ist z. B. zu rechnen die erfolgte Internirung von Flüchtlingen (es sollen deren 24 sein), denen früher der Aufenthalt im Kanton Tessin erlaubt worden war, und die Ueberbedelung einer berühmten Druckerei nach Sardinien. Es ist fast lustig zu lesen, in welcher heuchlerischen Sprache die radikalen, aber offizios bedienten Blätter diese Thatsachen kleiden. So sagt z. B. der „Bund“ in Betreff der neuen Internirungen: „Hr. Bourgeois hält dafür, daß die früheren Rücksichten der Humanität etc. jetzt ihr Gewicht verloren haben. So schmerzlich Dieses für viele Tessiner ist, so unterzieht man sich doch willig. Es verbleiben jetzt nur noch etwa 12 Flüchtlinge im Kanton, die fast alle in den verschiedenen Schulanstalten angestellt sind und wirkliche Verdienste um dieselben sich erworben haben. Um ihr Schicksal ist man daher sehr besorgt.“

Die „Basl. Ztg.“ mag nicht Unrecht haben, wenn sie meint, mit dem letzten Satz wolle man das Publikum auf die Kunde von noch weiteren Ausweisungen vorbereiten, oder weitere freiwillige Entfernungen veranlassen. Ueber die Angelegenheit der erwählten Druckerei drückt sich der „Bund“ also aus: „Man erinnert sich, daß zur Zeit der lombardischen Revolution die Druckerei in Capolago, Ris. Tessin, wegen der aus derselben hervorgegangenen Schriften mehrmals Reklamationen von Seite der österreichischen Regierung hervorrief. Als Letztere eine ihrer jüngsten Noten an den Bundesrath mit einem Exemplar der an der Tessiner Grenze verbreiteten Proklamationen begleitete, mochte sie wohl der Meinung sein, dieselbe sei aus jener im lombardischen Jnder verzeichneten Druckerei hervorgegangen. Die angegebene Unternehmung hat aber auch hier ergeben, daß nicht die geringsten Anzeichen für jene Annahme, ja nur überhaupt für eine Theilnahme dieses Etablissements an der Bewegung vom 6. Febr. vorliegen. Nichtsdestoweniger haben sich die Besitzer desselben freiwillig entschlossen, die Druckerei von Capolago wegzuziehen und nach Piemont überzusiedeln.“



